



## Amtsgericht Bernau bei Berlin

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED],  
wohnhaft [REDACTED]  
deutsch, ledig

wegen

fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs

hat das Amtsgericht Bernau bei Berlin - Strafrichter - in der Hauptverhandlung vom 17.07.2012 und vom 24.07.2012, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Mauter  
als Strafrichter,

Referendar Funke  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Mroß  
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Damaske  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte ist nach dem Strafbefehl vom 30.04.2012 der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs schuldig.

Er wird zu einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen in Höhe von jeweils 12,00 €** verurteilt.

Dem Angeklagten wird für die Dauer von **3 Monaten** verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 lit. a), Abs. 3 Nr. 2, 44 StGB

## G r ü n d e

### I.

Der Angeklagte ist am [REDACTED] geboren. Er ist ledig und kinderlos. Der Angeklagte hat den Beruf des Gas- Wasserinstallateurs erlernt. 1998 machte er sich selbständig. Aufgrund eingetretener Insolvenz musste der Angeklagte seinen Geschäftsbetrieb aufgeben. Anschließend übte er verschiedene Tätigkeiten auf Geringfügigkeitsbasis aus. Seit fünf oder sechs Jahren ist der Angeklagte arbeitslos. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er durch den Erhalt von Sozialleistungen in Höhe von 374,00 € monatlich.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang nicht in Erscheinung getreten.

### II.

#### 1.

Am 16.03.2012 um 16.15 Uhr befuhr der Angeklagte mit dem Pkw Seat, amtliches Kennzeichen [REDACTED], die Karl-Marx-Straße in Ahrensfelde. Während der Fahrt stand er erheblich unter Alkoholeinfluss. Laut Befundbericht des Brandenburgischen Landesinstituts für Rechtsmedizin wies die dem Angeklagten am 16.03.2012 um 17:35 Uhr entnommene Blutprobe eine Ethanolkonzentration von 1,34 mg/g auf. Diese Blutalkoholkonzentration bewirkt Fahruntüchtigkeit, welche der Angeklagte bei sorgfältiger Prüfung der Umstände und Gefahren vor Fahrtantritt hätte erkennen können und müssen. Aufgrund der vorliegenden Fahruntüchtigkeit machte der Angeklagte mit seinem Pkw einen Schlenker und streifte dabei den an der Kreuzung Bernauer Straße / Karl-Marx-Straße verkehrsbedingt haltenden Pkw Opel des Rainer Stolle mit dem amtlichen Kennzeichen B – RM 9084, der hierdurch beschädigt wurde. Nach Angaben des Geschädigten entstand ein Reparaturkostenschaden in Höhe von etwa 1.400,00 €. Durch sein Verhalten gefährdete der Angeklagte Leib und Leben des Rainer Stolle sowie dessen Pkw als Sache von bedeutendem Wert.

2.

Vom 26.04.2012 bis zum 13.07.2012 nahm der Angeklagte an einer Rehabilitationsmaßnahme des Instituts IVT-Hö Berlin/Brandenburg für mit Alkoholdelikten auffällig gewordene Kraftfahrer teil, deren Ziel es ist, eine Klärung des verkehrsauffälligen Verhaltens zu erreichen und überdauernde Veränderungen in den zugrundeliegenden Persönlichkeitsstrukturen herbeizuführen. Zu Beginn dieser Rehabilitationsmaßnahme fand eine dreistündige diagnostische und prognostische Intensivberatung durch den Therapeuten des Angeklagten statt. Anschließend absolvierte der Angeklagte zweieinhalb Einzeltherapiestunden, zehn Therapiestunden in einer Klein- und Intensivgruppe von ca. 7 Personen, weitere 13 Therapiestunden in einer Klein- und Intensivgruppe im Rahmen eines eintägigen Intensivseminars am 10.06.2012 sowie 16 Stunden in der IVT-Hö-Selbsthilfegruppe „Freu(n)de ohne Alkohol Berlin/Brandenburg“. Der Angeklagte hat seit dem Tattag keinen Alkohol mehr getrunken. Er hat sich direkt nach seiner Trunkenheitsfahrt für absolute Alkoholabstinenz entschieden und diese durch Teilnahme an einem Urin-Screening-Kontroll-Programm seit dem 21.05.2012 belegt. Der Angeklagte will die Alkoholabstinenz langfristig beibehalten und zudem die Verkehrstherapie über den zweieinhalbmonatigen, bereits abgeschlossenen Kurs hinaus fortsetzen und an einem weiteren viereinhalbmonatigen therapeutischen Nachsorgeprogramm teilnehmen.

Der Führerschein des Angeklagten wurde am 16.03.2012 beschlagnahmt und verblieb bis zum Ende des Hauptverhandlungstermins am 24.07.2012 in amtlicher Verwahrung.

### III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Lebensumständen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften und den Feststellungen zu Ziff. I. entsprechenden Angaben, an deren Richtigkeit keine Zweifel bestehen.

Die Feststellungen zum Tathergang sind entsprechend Ziff. II. 1. der Urteilsgründe in Rechtskraft erwachsen, nachdem der Angeklagte seinen Einspruch gegen den aufgrund dieses Tatgeschehens erlassenen Strafbefehl des Amtsgerichts Bernau vom 30.04.2012 in der Hauptverhandlung am 17.07.2012 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auf die

Rechtsfolgen beschränkt hat. Überdies hat der Angeklagte das Tatgeschehen vollumfänglich eingeräumt.

Die Feststellungen zum Nachtatverhalten beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten sowie auf den überzeugenden Ausführungen des sachverständigen Zeugen Arndt Himmelreich. Der Zeuge Himmelreich, der seit 20 Jahren als Verkehrstherapeut tätig ist, hat im Rahmen seiner Aussage seine Erfahrungen mit dem Angeklagten und Inhalt und Umfang der von dem Angeklagten absolvierten therapeutischen Maßnahmen im Sinne der Ausführungen unter Ziff. II. 2. der Urteilsgründe ausführlich geschildert. Er hat dargelegt, dass der Angeklagte den zweieinhalbmonatigen sogenannten KBS-Kurs mit Erfolg absolviert habe. Im Rahmen dieses Kurses sei die Tat mit dem Angeklagten in verkehrspsychologischer und verkehrstherapeutischer Hinsicht aufgearbeitet worden. Der Angeklagte habe im Verlauf der Therapie gezeigt, dass er nunmehr bereit sei, mit allen Konsequenzen die Verantwortung für sein eigenes Handeln – insbesondere für seinen Alkoholmißbrauch – zu übernehmen und die situativen, lebensgeschichtlichen und charaktertypischen Hintergründe hierfür zu begreifen. Zudem habe der Angeklagte glaubhaft seinen Willen für eine anhaltende Alkoholabstinenz bekundet und dies durch die freiwillige Teilnahme an einem Urin-Screening dokumentiert. Der Zeuge Himmelreich hat weiter ausgeführt, dass der Angeklagte das therapeutisch Erarbeitete spätestens nach Abschluss des sich anschließenden viereinhalbmonatigen Nachsorgeprogramms mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig in der alltäglichen Lebenspraxis erfolgreich umsetzen werde. Es könne bereits jetzt festgestellt werden, dass bei dem Angeklagten aufgrund seiner außerordentlichen und im Verhältnis zu anderen Teilnehmern weit überdurchschnittlichen Mitarbeit im Verlauf der Therapie ein Rehabilitationserfolg zu erwarten sei, zumal die Motivation und das Engagement des Angeklagten nicht in erster Linie der Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis gegolten habe, sondern der Angeklagte an einer wirklichen psychotherapeutischen Hilfestellung interessiert gewesen sei. Bereits während der zweieinhalbmonatigen Intensivmaßnahme habe der Angeklagte das, was für eine dauerhafte Veränderung seiner früheren Lebensverhältnisse von ihm erwartet werden könne in dem nötigen Maße getan und werde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig aus eigener Kraft tun.

Die Aussage des Zeugen Himmelreich war glaubhaft. Er hat die Therapieziele und die Therapieentwicklung des Angeklagten im Sinne vorstehender Ausführungen detailliert und jederzeit nachvollziehbar geschildert. Seine Schilderung steht zudem im Einklang mit den

eigenen Angaben des Angeklagten sowie mit dem durch das Gericht in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten gewonnenen persönlichen Eindruck.

#### IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte durch die Tat eines Vergehens der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315 c Abs. 1 Nr. 1 lit. a), Abs. 3 Nr. 2 StGB schuldig gemacht. Der Angeklagte war zur Tatzeit absolut fahruntüchtig. Der Mindestwert für die unwiderlegliche Vermutung der absoluten Fahruntüchtigkeit von Kraftfahrzeugführern liegt bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille.

#### V.

Die gegen den Angeklagten zu verhängende Strafe war dem Strafraumen des § 315 c Abs. 3 Nr. 2 StGB zu entnehmen. Dieser beträgt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Zu Lasten des Angeklagten war im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass an dem Fahrzeug des Geschädigten Stolle ein nicht unerheblicher Schaden von etwa 1.400,00 € entstanden ist. Strafmildernd fiel ins Gewicht, dass der Angeklagte seinen Einspruch gegen den Strafbefehl auf die Rechtsfolge beschränkt und somit die Verantwortung für seine Tat übernommen hat. Daneben hat der Angeklagte die Tat auch ausdrücklich eingeräumt und aufrichtig bedauert. Weiter war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist und dass er sich unmittelbar nach der Tat einer Verkehrstherapie unterzogen hat.

Das Gericht erachtet unter Abwägung dieser Umstände eine

#### **Geldstrafe von 40 Tagessätzen**

als tat- und schuldangemessen, wobei die Höhe eines Tagessatzes unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Angeklagten auf 12,00 € festzusetzen war.

## VI.

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB hat das Gericht trotz der Verwirklichung des Regelfalles des § 69 Abs. 2 Ziff. 1 StGB abgesehen. Zwar ist der Täter einer Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 69 Abs. 2 Ziff. 1 StGB in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Maßgeblich für die Feststellung der Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen ist indes der Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Aburteilung.

Trotz der Verwirklichung des Regelbeispiels war der Angeklagte zur Überzeugung des Gerichtes im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht mehr als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Der Angeklagte hat die Straftat mit einer Blutalkoholkonzentration von etwa 1,34 Promille und damit etwa 0,24 Promille über dem eine absolute Fahruntüchtigkeit begründenden Wert begangen. Es handelte sich um eine Fahrlässigkeitstat. Im Rahmen der zu treffenden Prognose war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte mit großem Erfolg an einer verkehrstherapeutischen Rehabilitationsmaßnahme teilnimmt und sich entschlossen hat, langfristig abstinent zu leben. Nach den überzeugenden Ausführungen des sachverständigen Zeugen Himmelreich hat der Angeklagte mit hoher Motivation und äußerstem Engagement an der Therapie teilgenommen. Der Angeklagte hat sich in einer für den Zeugen Himmelreich beeindruckenden Weise sowohl in den Therapiesitzungen als auch in der Selbsthilfegruppe im Verhältnis zu anderen Teilnehmern weit überdurchschnittlich und konstruktiv beteiligt. Die Ausführungen des Zeugen rechtfertigen zur Überzeugung des Gerichtes bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Annahme, dass von dem Angeklagten neue Straftaten unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr nicht zu erwarten sind. Dieser Annahme steht auch nicht entgegen, dass der Angeklagte den viereinhalbmonatigen Langzeitrehabilitationskurs bislang noch nicht absolviert hat, da der Zeuge Himmelreich dem Angeklagten bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine dauerhafte Veränderung seiner früheren Lebenseinstellung attestiert. Der Angeklagte hat seinerseits detailliert und plausibel darstellen können, wie er sich seines Alkoholmissbrauches bewusst geworden ist, insbesondere, dass es ihm nicht lediglich um die Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis gehe, sondern er auf seine gesamte Persönlichkeit und sein soziales Umfeld durch den Verzicht auf den Alkoholkonsum positiv Einfluss nehmen wolle. Hierbei erschöpften sich die Ausführungen des Angeklagten nicht auf auswendig gelernte

Allgemeinplätze, vielmehr hat er die für sich aus der Therapie gezogenen Schlussfolgerungen in eigenen Worten anschaulich und für das Gericht jederzeit nachvollziehbar dargelegt.

Diese Umstände rechtfertigen ein Abweichen vom Regelfall des § 69 Abs. 2 StGB, wobei im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung weiter zu berücksichtigen war, dass der Angeklagte bislang weder mit Trunkenheitsdelikten noch sonst strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Überdies kann das von der Bundesanstalt für Verkehrswesen zertifizierte Institut IVT-Hö, bei dem sich der Angeklagte der Verkehrstherapie unterzieht, überdurchschnittliche therapeutische Erfolge vorweisen. So würden nach Aussage des Zeugen Himmelreich innerhalb von fünf Jahren nach der Maßnahme Rückfallquoten von nur 6,4 % verzeichnet.

Gemäß § 44 StGB war neben der verhängten Geldstrafe ein Fahrverbot auszusprechen. Hierbei hat sich das Gericht an der Vorschrift des § 44 Abs. 1 S. 2 StGB orientiert, wonach ein Fahrverbot in der Regel anzuordnen ist, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 lit. a), Abs. 3 StGB die Entziehung der Fahrerlaubnis – wie hier – unterbleibt. Unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen der verhängten Hauptstrafe in Gestalt der Geldstrafe und der Nebenstrafe in Gestalt des Fahrverbotes erscheint ein Fahrverbot von

### 3 Monaten

als tat- und schuldangemessen.

Die vom 16.03.2012 bis 17.07.2012 erfolgte Beschlagnahme des Führerscheins des Angeklagten ist auf das verhängte Fahrverbot gemäß § 51 Abs. 1 und 5 StGB anzurechnen, so dass dieses bereits vollständig vollstreckt ist.

### VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Mauter

Ausgefertigt

Brettschneider

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

